

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni
186

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . 6 Procent.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b) angegeben sind, zu Gute kommen.

Art. 33. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856,

welcher Oldenburg auf Grund des Art. 15. laut Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1857 beigetreten ist.

Art. 9. Wenn ein Preussisches Schiff an den Küsten einer Niederländischen Colonie verunglückt, so hat der an dem Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent in Abwesenheit oder im Einvernehmen mit dem Capitain,

alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und allen sonstigen Zubehörs erforderlichen und geeigneten Schritte zu thun. Bei Abwesenheit des General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls und Consular-Agenten werden die Niederländischen Behörden des Orts, wo der Schiffbruch Statt gefunden hat, die durch die Gesetze der Colonie vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen.

Art. 10. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können, insoweit die Auslieferung von entwichenen Seeleuten Preussischer Kriegs- oder Handelsschiffe vertragsmäßig stipulirt ist, die Hilfe der Ortsbehörde zum Behufe der Anhaltung, Festhaltung und gefänglichen Verwahrung solcher Deserteure in Anspruch nehmen. Sie haben sich zu dem Ende an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Deserteure schriftlich zu reclamiren, wobei sie durch die Schiffsregister, Musterrollen oder andere authentische Documente nachzuweisen haben, daß die reclamirten Personen zu der Besatzung des Schiffes gehören.

Auf eine in solcher Weise begründete Reclamation soll die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht das betreffende Individuum Unterthan des Staates ist, an den die Reclamation ergeht.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein, ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten, um die Verhaftung der Deserteure herbeizuführen.

Die so angehaltenen Deserteure sollen den gedachten Consular-Beamten zur Verfügung gestellt werden und auf Antrag und Kosten der Reclamanten in einem öffentlichen Gefängniß verwahrt bleiben können, um demnächst an Bord des Schiffes, zu welchem sie gehören, oder irgend eines andern Schiffs derselben Nation gebracht zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Verhaftung angerechnet, zurückgenommen sind, so sollen sie auf

freien Fuß gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht von neuem verhaftet werden können.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann, bis der mit der Sache beschäftigte Gerichtshof sein Urtheil gefällt hat und dasselbe zur Vollstreckung gekommen ist.

Art. 11. Wenn ein Preußischer Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die Niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Colonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Consular-Beamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Art. 12. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten haben in dieser Eigenschaft, soweit es die Preußischen Gesetze gestatten, das Recht, bei Streitigkeiten zwischen den Capitains und Mannschaften Preußischer Schiffe zu Schiedsrichtern bestellt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt, daß nicht durch das Benehmen des Capitains oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung des Landes gestört werden, oder daß die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Beamten sich nicht selbst veranlaßt gefunden haben, den Beistand der gedachten Behörden anzurufen, um ihre Entscheidungen zur Vollstreckung zu bringen oder ihr Ansehn aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich, daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Theilen nicht das Recht entziehen kann, nach der Rückkehr bei den Gerichten ihres eigenen Landes dagegen zu appelliren, sofern ihnen nach den Gesetzen des letzteren ein solches Recht zusteht.

Art. 15. Es soll jedem der jetzt oder in Zukunft

an dem deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten frei stehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

XV. Nord-Amerika.

Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Nach Zustimmung von Seiten Oldenburgs vom 24. März 1847 zu dem, am 10. Juni 1846 abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Nord-Amerika.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Großherzogthums Oldenburg soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Oldenburgischen Schiffe geschehen, gehoben werden soll. In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Großherzogthum Oldenburg in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höhere und andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in den Schiffen des andern Theils ausgeführt